Montag, 14. Juni 1948.

Einziehung kommunistischer Literatur.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 19. April 1948. Politisches Departement. Mitbericht vom 3. Mai 1948.

In Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1938 betr. Massnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial wurde die Bundesanwaltschaft beauftragt, u.a. das aus dem Ausland in die Schweiz eingeführte kommunistische Propagandamaterial zu beschlagnahmen. Gemäss Abs. 2 dieses Artikels hatte die Bundesanwaltschaft dem Bundesrat Antrag auf Einziehung der beschlagnahmten Schriften zu stellen.

Auf Grund dieser Bestimmung wurde seit Erlass des erwähnten Bundesratsbeschlusses bis Februar 1945 sämtliches kommunistisches Propagandamaterial beschlagnahmt, welches vom Bundesrat auf Antrag der Bundesanwaltschaft eingezogen worden ist.

Art. 1 des oben erwähnten Propagandabeschlusses wurde neu gefasst in Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Februar 1945 betr. Massnahmen zum Schutze der verfassungsmässigen Ordnung und die Aufhebung der Parteiverbote.

Nach der erwähnten, noch heute geltenden Bestimmung ist die generelle Beschlagnahme des aus dem Ausland eingeführten kommunistischen Propagandamaterials aufgehoben. Dagegen hat die Bundesanwaltschaft nach wie vor das aus dem Ausland eingeführte Propagandamaterial, welches die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz oder die Landesverteidigung gefährdet, sowie religionsfeindliche Schriften oder Gegenstände zu beschlagnahmen und dem Bundesrat Antrag auf Einziehung zu stellen.

Seit Erlass der DSchV 2, d.h. seit dem 27. Februar 1945, wurden Beschlagnahmungen von fremdem politischem Propagandamaterial nur noch in verhältnismässig seltenen Fällen angeordnet. Die Lockerung stund auch im Zusammenhang mit der Aufhebung der Parteiverbote und der allgemeinen Lockerung des Notrechtes.

In neuester Zeit muss festgestellt werden, dass die Einfuhr von ausländischem kommunistischem Propagandamaterial in starkem Zunehmen begriffen ist. Allein im März 1948 hat die Oberzolldirektion der Bundesanwaltschaft von 274 Sendungen aus dem Ausland, mit total 4886 politischen Schriften, Kenntnis gegeben.



Es ist der Bundesanwaltschaft angesichts dieser grossen Zahl ausländischer Schriften nicht mehr möglich, ihren Inhalt einzeln zu prüfen um zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Beschlagnahme gemäss Art. 10 des BRB vom 27. Februar 1945 vorliegen. Die Schriften können nicht mehr individuell behandelt werden. Dies ist schon technisch nicht mehr möglich, weil die Oberzolldirektion auf möflichst beldigen Entscheid der Bundesanwaltschaft drängt, da sie an einer raschen Abfertigung der Sendungen im Falle der Freigabe interessiert ist.

Es darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass die Masseneinfuhr von kommunistischem Propagandamaterial eine Infiltration und Zersetzung der ideologischen und staatsrechtlichen Grundlagen unseres Landes bewirkt und damit geeignet ist, die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden. Insofern wirkt die Masseneinfuhr von kommunistischem Propagandamaterial als solche gefährdend, ganz unabhängig von der Beurteilung des Inhaltes der einzelnen Schrift.

Der grösste Teil dieser Sendungen, nämlich ca. 85 %, stammt aus Moskau. Es sind hauptsächlich Schriften mit Aufsätzen russischer Schriftsteller, die in deutscher Sprache in Moskau gedruckt werden. Somit handelt es sich um russische Propagandaliteratur, die für das Ausland, u.a. auch für die Schweiz bestimmt ist. Adressat dieser Schriften ist hauptsächlich der Literaturvertrieb der Partei der Arbeit in Zürich, welcher von Nationalrat Woog geleitet wird. Eine schweizerisch aufgezogene Partei betreibt somit die Propaganda des Auslandes. Typisch hiefür ist die politische Wochenschrift "Neue Zeit", welche in Moskau redigiert und gedruckt wird.

Bis heute wurden folgende Schriften beschlagnahmt:

Aus der Sowjetunion:

- 3 Sendungen mit 45 Exemplaren der "Neue Zeit" No.8, adressiert an Max Lerch, Postfach Fraumünster, Zürich 22.
- 126 Sendungen mit 2170 Exemplaren der "Neue Zeit" No.8, adressiert an den Literaturvertrieb der PdA in Zürich.
 - 7 Sendungen mit 170 Exemplaren der "Neue Zeit" No.10, adressiert an den Literaturvertrieb der PdA in Zürich.
 - 2 Sendungen mit 45 Exemplaren der "Neue Zeit" No.10, adressiert an Max Lerch in Zürich.
 - 7 Sendungen mit 170 Exemplaren der "Neue Zeit" No.12, adressiert an den Literaturvertrieb der PdA in Zürich.
 - 2 Sendungen mit 45 Exemplaren der "Neue Zeit" No.12, adressiert an Max Lerch in Zürich.
 - 2 Sendungen mit 45 Exemplaren der "Temps nouveaux" No.13, adressiert an M. Buenzod, Journalist in Lausanne.
 - 9 Sendungen mit 170 Exemplaren der "Neue Zeit" No.13, adressiert an den Literaturvertrieb der PdA in Zürich.
 - 2 Sendungen mit 45 Exemplaren der "Neue Zeit" No. 13, adressiert an Max Lerch in Zürich.

Aus Frankreich:

1 Sendung mit 9 Exemplaren "Cahiers du Communisme" No. 3, adressiert an Hauser, Holzwiesweg 23 in Zürich.

Es kann sich heute nicht bloss darum handeln, über die Einziehung der bis jetzt von der Bundesanwaltschaft beschlagnahmten Schriften zu beschliessen. Sie muss auch wissen, ob der Bundesrat mit der von ihr erlassenen Beschlagnahmeverfügung für ausländische kommunistische Schriften, die sie auf Grund des ihr in Art. 10 des BRB vom 27. Februar 1945 erteilten Auftrages angeordnet hat, einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang muss dann auch über die Einziehung der bis heute erfolgten beschlagnahmten Schriften entschieden werden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt das Justizund Polizeidepartement folgenden Antrag:

Der Bundesrat möge gestützt auf Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Februar 1945 betr. Massnahmen zum Schutze der verfassungsmässigen Ordnung und die Aufhebung der Parteiverbote beschliessen:

1. Es wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen von der Verfügung der Bundesenweltschaft, wonach bis auf weiteres folgende politische Schriften kommunistischen Inhaltes zu beschlagnahmen sind:

"Neue Zeit", "Jeunesse du Monde", "Cahiers du Communisme", "Falsificateurs de l'Histoire", "Geschichtsfälscher", "Parallele 50 - Sondernummer für die Schweiz", "Weg und Ziel", "Die Sowjetstimme", "Pour une paix durable - pour une démocratie populaire".

2. Die bis heute beschlagnahmten Schriften werden eingezogen.

Das Politische Departement führt folgendes aus:

"Der Antrag auf Einziehung kommunistischer Literatur wirft eine Reihe juristischer sowie innen- und aussenpolitischer Probleme von grosser Tragweite auf. Massnahmen auf diesem Gebiete sind nicht nur lebhafter Kritik im Landesinnern ausgesetzt, sondern lösen leicht Reaktionen des Auslandes aus, wie ja die Demarche des sowjetrussischen Gesandten gegen die Beschlagnahme der "Neuen Zeit" bereits bewiesen hat.

Dazu kommt, dass alle derartigen Massnahmen solange Stückwerk bleiben müssen, als die "Partei der Arbeit" unter dem Schutze unserer Verfassung ungehindert die ihr vom Auslande gesteckten Ziele verfolgen kann.

Demgegenüber anerkennen wir mit dem Justiz- und Polizeidepartement, dass die von fremden Staaten in unser Land getragene kommunistische Propaganda an sich gefährlich ist und dass
ein souveräner Staat das Recht hat, sich in der ihm gutdünkenden Weise gegen derartige Versuche der Untergrabung seiner
Existenzgrundlagen zur Wehr zu setzen. Indessen haben diese
Abwehrmassnahmen gemäss unserem rechtsstaatlichen Prinzip im
Einklang mit unserer Gesetzgebung zu erfolgen. Und hier erheben sich für uns die ersten Bedenken.

Unter Ziff. 4 des Antrages des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes wird ausgeführt, dass es angesichts der grossen Zahl ausländischer Schriften nicht mehr möglich sei, ihren Inhalt einzeln zu prüfen, um zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Beschlagnahme gemäss Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Februar 1945 betr. Massnahmen zum Schutze der verfassungsmässigen Ordnung und die Aufhebung der Parteiverbote (DSchV 2) gegeben seien. Der Antrag kommt jedoch zum Schlusse, dass die Tatsache der massenweisen Einfuhr kommunistischer Propagandaliteratur allein schon geeignet sei, die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden und dass daher unabhängig von der Beurteilung des Inhaltes der einzelnen Schrift zu einer Beschlagnahme und Einziehung geschritten werden müsse.

Wir verschliessen uns zwar keineswegs der Argumentation, dass die Masseneinfuhr von ausländischem Propagandamaterial an sich schon gefährlich sein kann, doch glauben wir, dass Art.10 der DSchV 2 eine so extensive Interpretation nicht zulässt.

Sowohl aus der Entstehungsgeschichte des Artikels wie aus dessen Wortlaut geht hervor, dass eine Beschlagnahmung nur dann erfolgen darf, wenn die Prüfung des Inhaltes einer Schrift ergibt, dass diese geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden. Dies ist denn auch im "Erläuternden Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements an die Vollmachtenkommissionen der eidg. Räte" vom 20. Januar 1945 klar zum Ausdruck gebracht worden, indem gesagt wurde:

"Die neue Fassung des Art. 1 des BRB vom 27. Mai 1938 entspricht in ihrem Sinn der bisherigen, nur wird das "kommunistische, anarchistische, antimilitaristische" Propadandamaterial nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. Seine Einfuhr wird nicht mehr an sich unterdrückt, sondern nur dann, wenn sich die einzelne Sendung als staatsgefährlich erweist."

Aus diesen Gründen scheint es uns unerlässlich, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob eine Schrift den Tatbestand des Art. 10 der DSchV 2 erfüllt. Nur wenn dies eindeutig bejaht werden kann, darf u.E. zur Beschlagnahmung geschritten werden.

Wir sind uns bewusst, dass sich aus dieser Betrachtungsweise Unzukömmlichkeiten technischer und psychologischer Art
ergeben. Einerseits bringt die Prüfung der umfangreichen Propagandaliteratur eine Arbeitsbelastung mit sich, die mit der
heute geforderten Einschränkung der Aufgaben der Verwaltung
kaum in Einklang zu bringen ist. Andererseits, und dies scheint
uns noch bedeutsamer zu sein, lädt diese Prüfungspflicht der
Bundesanwaltschaft und dem Bundesrat eine Verantwortung auf,
die deswegen nicht leicht zu tragen ist, weil der Entscheid
darüber, ob eine Schrift "geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden", immer der
Kritik ausgesetzt sein wird. Die während des Krieges mit der
Pressekontrolle gemachten Erfahrungen lassen darüber keinen
Zweifel aufkommen.

Eine andere Frage ist die, ob allenfalls die heute fehlende gesetzliche Grundlage für die Beschlagnahmung von Massenpropagandaliteratur - ohne Ansehen ihres Inhaltes im Einzelfalle - geschaffen werden sollte. Wir möchten hier die Frage nur aufrollen, ohne uns dazu auszusprechen.

Schwieriger als die rechtliche Seite der Angelegenheit ist u.E. die Frage der politischen Opportunität der Einziehung kommunistischer Propagandaliteratur zu beurteilen. Sind Ausmass

und Charakter der in Frage stehenden Schriften wirklich geeignet, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden?

In innenpolitischer Beziehung ist zunächst festzustellen, dass das Schweizervolk der kommunistischen Propaganda des Auslandes bisher wenig Gehör geschenkt hat. Den Beweis dafür haben die jungsten Wahlen erbracht, die für die Partei der Arbeit eindeutige Niederlagen waren. Man muss sich unter diesen Umständen fragen, ob es der PdA nicht geradezu willkommen wäre, wenn die Behörden gegen ihre ausländische Parteiliteratur einschreiten würden. Es kann nicht ganz von der Hand gewiesen werden, dass für viele gerade das Verbotene erst interessant wird. Zweifellos wird die Parteileitung der PdA tersuchen, aus allfälligen repressiven Massnahmen der Bundesbehörden Kapital zu schlagen. Abgesehen davon bleibt es ihr unbenommen, beschlagnahmtes Propagandamaterial mit eigenen Mitteln weiterzuverbreiten. Es ware z.B. denkbar, dass Léon Nicole eine beschlagnahmte Broschüre mit kommunistisch-propagandistischem Inhalt - in deren Besitz er trotz der Beschlagnahme kommen wird - ganz oder auszugsweise in der "Voix ouvrière" publiziert. Dann bliabe michts anderes übrig, als gegen dieses Blatt vorzugehen, ein Weg, der heute gewiss nicht - oder noch nicht gangbar erscheint. Schliesslich erheben sich für uns gewisse Zweifel, ob die Einfuhr ausländischen Propagandamaterials heuto wirklich schon ein solches Ausmass angenommen habe, dass eine Massenbeeinflussung zu befürchten wäre.

Im Antrag des eidg. Justiz- und Polizeidepartements werden die im Monat März eingelaufenen Schriften mit 4886 angegeben. Davon müssen zum vornherein die 1000 Exemplare "Falsificateurs de l'Histoire" abgezogen werden, da die gleiche Broschüre in deutscher Sprache in der Schweiz selbst (Unionsdruckerei) gedruckt worden ist. Es ist kaum angängig, die französische, im Ausland gedruckte Ausgabe anders zu behandeln als die deutsche in der Schweiz gedruckte; man kann nicht die eine beschlagnahmen, die andere dagegen ungehindert verbreiten lassen. Von den verbleibenden 3886 Schriften sind ca. zwei Drittel Exemplare der Wochenschrift "Neue Zeit", auf die wir noch gesondert zu sprechen kommen werden. Diese Zahlen scheinen uns eher bescheiden zu sein, gemessen sowohl an der Stärke der Kommunisten in der Schweiz, als auch am Propagandamaterial, das von der andern Seite in unser Land fliesst. Was uns besonders wichtig erscheint, ist eine laufende statistische Erfassung des importierten Propagandamaterials, und wir möchten uns in diesem Zusammenhange die Anregung erlauben, dass uns die Bundesanweltschaft periodisch darüber Bericht erstatte.

Vom aussenpolitischen Standpunkt aus müssen wir die Notwendigkeit der Einziehung kommunistischer Propagandaliteratur verneinen. Eine Gefährdung der äussern Sicherheit unseres Landes ist durch das importierte kommunistische Propagandamaterial bisher nicht eingetreten. Es ist von Ländern "antikommunistischer" Haltung nie eine Demarche gegen die Verbreitung kommunistischer Schriften bei uns erfolgt; Komplikationen haben sich vielmehr erst aus der Beschlagnahmung derselben ergeben. Wir verweisen auf die Demarche des sowjetrussischen Gesandten wegen der "Neuen Zeit" sowie auf die Abschrift eines soeben von unserer Gesandtschaft in Moskau eingegangenen Telegramms. Es ist für uns international stets von Vorteil gewesen, dass wir uns allseitig auf unsere liberale Haltung berufen und z.B. darauf hinweisen konnten, dass neben Kravschenkos "Ich wählte die Freiheit" auch die "Neue Zeit" an den Kiosken gekauft werden kann. Dieser Umstend ist uns auch an der eben zu Ende gegangenen UNO-Konferenz für Informationsfreiheit in Genf zustatten gekommen, wo sich jede ausländische Delegation selbst davon überzeugen konnte, dass die Erklärungen des schweizerischen Delegationschefs über unsere liberale Haltung nicht leere Worte waren.

Wenn wir im folgenden auf die einzelnen Kategorien der in Frage stehenden Schriften zu sprechen kommen, so möchten wir die "Neue Zeit", die das stärkste Kontingent aller eingeführten Schriften dieser Art stellt, vorwegnehmen. Es handelt sich bei dieser Wochenschrift zweifellos um reine sowjetrussisch-kommunistische Auslandspropaganda. Ihr Grundton ist auf den "Kampf gegen den amerikanischen Imperialismus, gegen Kapitalismus, Reaktion, Faschismus, etc. abgestimmt. Mit Ausnahme des dem Justiz- und Polizeidepartement bekannten "Sobinov"-Artikels enthielt sie bisher keine direkt gegen unser Land gerichteten Angriffe. Gerade in jenem Falle aber war der Angriff so plump, dass er der kommunistischen Sache mehr geschadet denn genützt hat. Er wurde auch von unserer Presse gründlich pariert, Die Einziehung der "Neuen Zeit" müsste die schweize-risch-sowjetrussischen Beziehungen belasten, ohne dass auf der andern Seite ein nennenswerter Vorteil erzielt würde. Wir möchten daher dringend von einer Massnahme gegenüber dieser Wochenschrift abraten.

In diesem Zusammenhang mag kurz die Frage der Reziprozität gestreift werden. Es ist uns zwar nicht bekannt, dass die Sowjetunion ein formelles Verbot gegen die Einfuhr schweizerischer Presseerzeugnisse aufgestellt hätte; dagegen ist es eine erwiesene Tatsache, dass praktisch keine schweizerischen Publikationen nach den UdSSR gelangen. Man ist daher versucht, die Frage aufzuwerfen, ob es nicht angezeigt wäre, gerade im Falle der "Neuen Zeit" von den Sowjetbehörden eine Reziprozitätszusicherung zu verlangen. Bei näherem Zusehen erweist sich dieser Weg jedoch als aussichtslos. Es erscheint zum vorneherein fraglich, ob die Sowjetbehörden einer formell gegebenen Zusicherung der Reziprozität auch wirklich nachleben würden. Aber auch für den Fall, dass die UdSSR eine solche Zusicherung loyal befolgten, waren die Nachteile für die Schweiz grösser als die Vorteile: die Sowjetunion könnte ihr staatliches Propagandamaterial in Massen ungehemmt nach der Schweiz einführen, wogegen in unserem Lande gewiss keine private oder staatliche Organisation zu finden wäre, die sich zum Ziele setzen würde, in Russland (in russischer Sprache also) einen Feldzug gegen den Kommunismus zu führen. Im Verhältnis zu totalitären Staaten wird die Reziprozität immer zum Nachteil des liberalen und demokratischen Staates ausfallen; dies vor allem, wenn ein liberaler Kleinstaat einer totalitären Grossmacht gegenübersteht.

Eine weitere Kategorie von Publikationen, die wir zum vornherein einer Beschlagnahmung entziehen möchten, sind die Tageszeitungen. Die Schweizerpresse legt grosses Gewicht auf die Möglichkeit des Exports. Wir haben in den letzten Monaten in mehr als einem der Satellitenstaaten der Sowjetunion Demarchen unternommen, um Verbote, die gegen schweizerische Blätter erlassen wurden, rückgängig zu machen. Das stärkste Argument,
das uns jeweilen zur Verfügung stand, war gerade unsere eigene
absolut liberale Haltung gegenüber der ausländischen Presse,
und wir hatten denn auch verschiedentlich Erfolge zu verzeichnen. Dabei kann nicht übersehen werden, dass z.B. vom Standpunkt der neuen tschecheslowakischen Machthaber aus betrachtet
die "Neue Zürcher Zeitung" für ihre "innere Sicherheit" weit
gefährlicher erscheinen muss als für uns ein Blatt wie die
"Parallele 50". Wenn wir nun selbst mit der Beschlagnahmung
von ausländischen Zeitungen beginnen, so würden wir uns dadurch nicht nur unseres bewährtesten Arguments gegenüber ausländischen Verbeten gegen unsere Presse begeben, sondern jenen
Ländern geradezu den Vorwand in die Hand spielen, um die Einfuhr der ihnen missliebigen Schweizerzeitungen fürderhin zu
verbieten.

Im übrigen möchten wir die Bedeutung der ausländischen kommunistischen Zeitungen in der Schweiz nicht besonders hoch einschätzen. Was z.B. die in ziemlich grossem Umfange eingeführte "färallele 50" betrifft, so konnte unsere Delegation an der UNO-Konferenz für Informationsfreiheit feststellen, dass sie in grossen Mengen im Journalistenzimmer des "Falais des Nations" gratis anflag, dass aber kaum jemand von dieser Offerte Gebrauch machte. Am meisten Einfluss ist wohl der französischen "Humanité" zuzuschreiben. Das Justiz- und Polizeidepartement wird jedoch mit uns darin übereinstimmen, dass eine Massnahme gegen dieses Blatt nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Dem Antrage des Justiz- und Polizeidepartementes entnehmen wir, dass das Justiz- und Polizeidepartement die Werke der klassischen kommunistischen Literatur von jeglicher Einschränkung ausnehmen möchte. Wir teilen diese Auffassung vollauf. Auch gehen wir mit dem Justiz- und Polizeidepartement darin einig, dass gegen die kulturelle Propagandaliteratur - vorläufig wenigstens - nicht eingeschritten werden soll, wiewohl wir uns hier die Bemerkung erlauben möchten, dass diese vielleicht gerade die gefährlichste Species von Propaganda bildet.

So bleiben schliesalich nur noch die Schriften des internationalen und parteigebundenen Kommunismus übrig, insbesondere die Zeitung der Kominform. Vom aussenpolitischen Standpunkt aus hätten wir hier am wenigsten Bedenken gegen eine Beschlagnahme und Einziehung. Wir müssen uns aber auch in diesem Falle fragen, ob sich ein Einschreiten lohne. Wenn wir auf die im Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes gegebene Zusammenstellung über die im Monat März eingelaufenen Publikationen abstellen, so ergibt sich, dass es sich nur um 100 bis 200 Schriften handeln würde, die für eine Beschlagnahmung in Betracht fielen. Angesichts dieser geringen Zahl scheint es uns ziemlich fraglich, ob sich eine Sperre rechtfertigen lässt. Die Gefahr ist gross, dass die PdA-Presse daraus ein gewaltiges Spektakel macht, wogegen das Ziel, von dem sich der Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes leiten lässt, unerreicht bliebe.

Unsere Stellungnahme gegenüber dem Antrage des Justiz- und Polizeidepartementes fällt somit im wesentlichen negativ aus. Die angeführten Gründe könnten ohne weiteres noch ergänzt werden; doch lag uns daran, wegen der pendenten Beschlagnahmung rasch zu einem Schluss zu kommen.

Abschliessend möchten wir lediglich noch auf einen Punkt besonderes Gewicht legen: Wenn wir im wesentlichen für die Beibehaltung unserer freiheitlichen Haltung gegenüber der ausländischen Propagandaliteratur eintreten, so verkennen wir darob nicht, dass uns von dieser Seite her Gefahr droht. Es ist Wachsamkeit am Platze, und wir würden es begrüssen, wenn das Justiz- und Polizeidepartement und das Politische Departement in diesen Fragen in Verbindung bleiben und den angebahnten Meinungsaustausch aufrechterhalten würden. "

Nach einer inzwischen erfolgten Unterredung mit Vertretern des Justiz- und Polizeidepartementes beantragt nun das Politische Departement, die "Neue Zeit" und die "Geschichts-fälscher" freizugeben und erklärt, dass es in diesem Falle mit der Beschlagnahme und Einziehung der Jeunesse du Monde", "Cahiers du Communisme, "Parallele 50 - Sondernummer für die Schweiz", Weg und Ziel", "Die Sowjetstimme" und "Pour une paix durable", einverstanden ist.

Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes erklärt, dass, mit Rücksicht auf die Neutralitätspolitik des Bundesrates, er diesem Antrag zustimmen könne, unter Vorbehalt einer Beschlagnahme in dem Falle, wo einzelne Nummern einer zugelassenen Zeitschrift zu beanstanden wären.

Auf Grund der Beratung wird also

beschlossen:

Folgende Zeitschriften werden - unter Vorbehalt einer Beschlagnahme in dem Falle, wo einzelne Nummern zu beanstanden wären - freigegeben:

- 1. Die Neue Zeit
- 2. Die Geschichtsfälscher.

Folgende Zeitschriften werden eingezogen und beschlagnahmt:

- 1. Jeunesse du Monde
- 2. Cahiers du Communisme
- 3. Parallele 50 Sondernummer für die Schweiz
- 4. Weg und Ziel
- 5. Die Sowjetstimme 6. Pour une paix durable.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement und an die Bundesanwaltschaft (3 Expl.).

Für getreuen Auszug, Der Protokollführer:

(h. Oser